

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



6. Jahrgang

Rangsdorf, 19.09.2008

Nr. 14

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 (MSWV, Az: 44/1-6441/1/101).</i> | 2 – 3 |
| 2. | <i>Zivildienstleistender gesucht</i> | 4 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf</i> | 4 |
| 4. | <i>Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf</i> | 5 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

11.09.2008
Datum

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen für das Anhörungsverfahren im Planergänzungsverfahren zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 (MSWV, Az: 44/1-6441/1/101).

Entsprechend dem Vorbehalt im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss wird im ergänzenden Verfahren über die konkreten Einzelmaßnahmen in der Zülowniederung zur Kompensation des naturräumlichen Eingriffs durch den Ausbau des Verkehrsflughafens entschieden.
- Planänderung -

Auf Veranlassung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird folgendes bekannt gemacht. Entsprechend dem Vorbehalt im vorbenannten Planfeststellungsbeschluss wird im ergänzenden Verfahren über die konkreten Einzelmaßnahmen in der Zülowniederung zur Kompensation des naturräumlichen Eingriffs durch den Ausbau des Verkehrsflughafens entschieden.

Die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH hat auch namens der DB Netz AG und der DB Station & Service AG für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 8 ff LuftVG¹ in Verbindung mit dem VerkPBG², dem § 73 VwVfGBbg³, dem BNatSchG⁴ und dem BbgNatSchG⁵ beantragt.

¹ LuftVG – Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 20 Gesetz vom 23.11.2007
² VerkPBG – Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 13 vom 09.12.2006
³ VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege veröffentlicht im BGBl. I Nr. 22 vom 03.04.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008
⁵ BbgNatSchG – Brandenburgisches Naturschutzgesetz – Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg vom 26.05.2004 veröffentlicht im GVBl. I S 350

Von der geänderten Planung sind Grundstücke in der Gemeinde Rangsdorf, Gemarkung Groß Machnow, betroffen. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

06. Oktober 2008 bis 05. November 2008

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00..	bis	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00		

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Rangsdorf, Zimmer 17, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 6. Jahrgang / Nr. 14 vom 19.09.2008

Hinweise:

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19. November 2008** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Hauptsitz beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 216, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Gemeinde Rangsdorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2122-6441/1/105 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen sowie Namen und Anschrift des Einwenders erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Es können nur Einwendungen Berücksichtigung finden, die sich auf den Gegenstand der ausgelegten Planänderungsunterlagen für das ergänzende Planfeststellungsverfahren beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigungen zu den Einwendungen versendet werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die zuständige Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 8a LuftVG in Kraft.

gez. Rocher
(Unterschrift)

Zivildienstleistender gesucht

In der Gemeinde Rangsdorf wird ab 01. Juni 2009 ein Zivildienstleistender für die Betreuung eines Schülers (Oberschule Rangsdorf) gesucht.

Voraussetzung ist die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Für Rücksprachen steht Frau Jäger, Personalabteilung, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 17.04.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Rangsdorf Süd-West 2A**“ in der Fassung vom März 2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) als Satzung beschlossen.

Das Gebiet wird nördlich durch neu errichtete Wohnhäuser und landwirtschaftliche Fläche; im Osten und Süden durch brachliegende, ehemals militärisch genutzte Flächen und im Westen durch das Gelände eines privaten Gymnasiums begrenzt. Weiterhin durchquert die Stauffenbergallee den Geltungsbereich. Dieser ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“ tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 25.07.2008 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

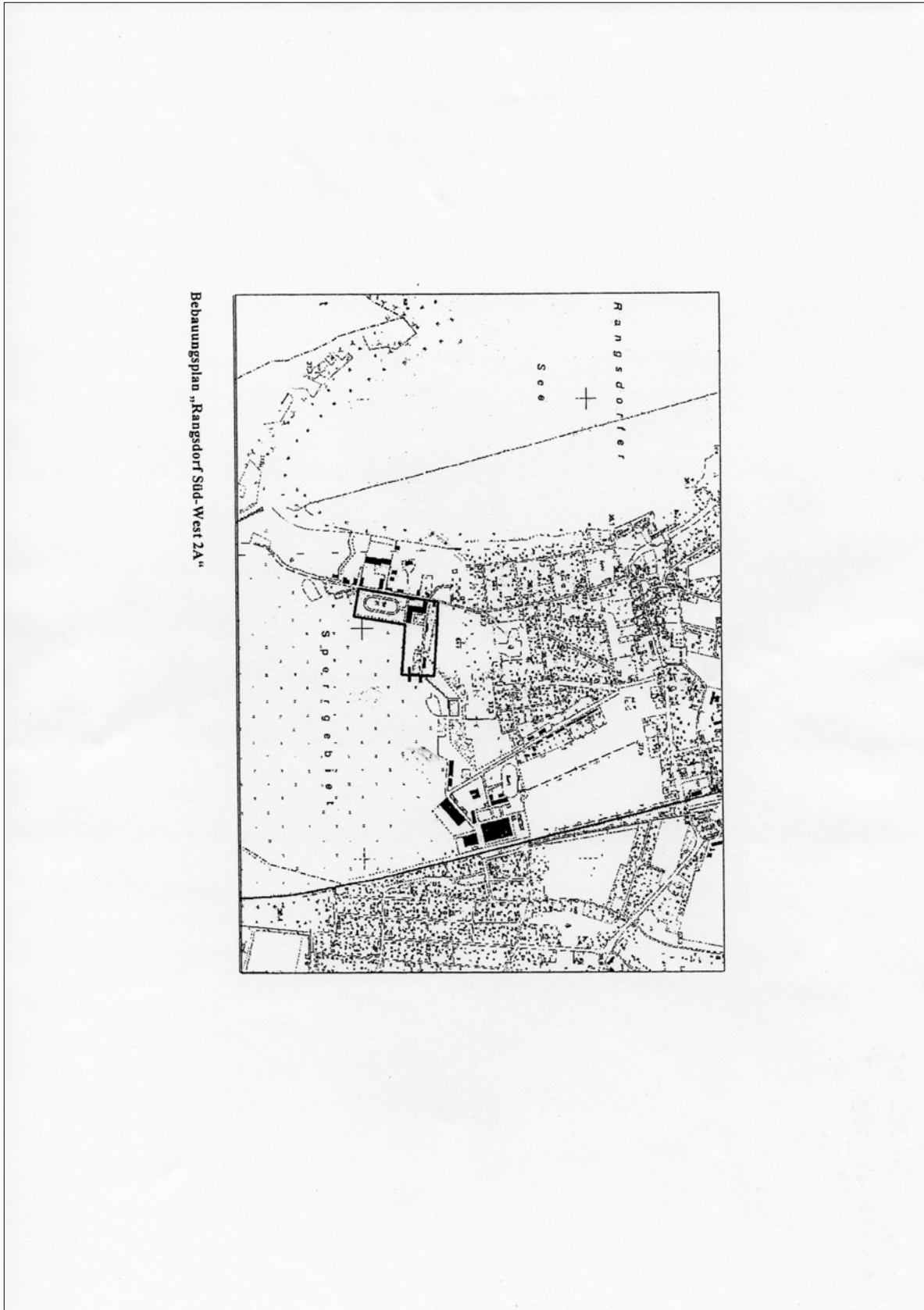
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rangsdorf, Ladestr. 6, 15834 Rangsdorf, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rangsdorf, den 16.09.2008

gez.
Rocher

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf



Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2A“